

1 Allgemein**1.1 Geltungsbereich und Änderungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland (im Weiteren Ikano Bank genannt). Die Ikano Bank kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen jederzeit ändern, wobei die Ikano Bank solche Änderungen dem Kunden postalisch oder auf elektronischem Weg bekannt geben wird. Sofern gegen diese Änderungen nicht binnen vier Wochen Widerspruch erhoben wird, erlangen diese Änderungen gegenüber dem nicht Widerspruch Erhebenden mit Ablauf dieser Frist Rechtswirksamkeit. Der Kunde hat empfangenseitig dafür zu sorgen, dass sämtliche elektronischen Mitteilungen über Vertragsänderungen durch die Ikano Bank ordnungsgemäß an die vom Kunden der Ikano Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können.

1.2 Zustandekommen eines Vertrages

Durch die Signierung des Antragsdokuments, sei es in Papier- oder in elektronischer Form, beantragt der prospektive Kunde den Abschluss des im Antrag, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in den jeweiligen Sonderbedingungen geregelten Vertrages. Der Kunde bleibt an seinen Antrag für den Zeitraum von vier Wochen gebunden. Erst mit der in den jeweiligen Sonderbedingungen geregelten Annahme des Antrags durch die Ikano Bank gilt der entsprechende Vertrag als abgeschlossen.

1.3 Einrichtung von Kundenkonten, Kontoauszüge

Die Ikano Bank wird für den Kunden pro abgeschlossenem Vertrag ein separates Kundenkonto in Euro führen. Auf dem entsprechenden Kundenkonto werden sämtliche Forderungen belastet, die der Ikano Bank gegenüber dem Kunden aus dem entsprechenden Vertragsverhältnis zustehen. Alle von dem Kunden an die Ikano Bank im Zusammenhang mit dem entsprechenden Vertrag gezahlten Beträge werden dem entsprechenden Kundenkonto gutgeschrieben.

Die Ikano Bank schließt mangels anderer Vereinbarung Kundenkonten monatlich ab (Kontoabschluss/Abschlussaldo). Die Ikano Bank stellt dem Kunden die Kontoauszüge regelmäßig auf elektronischem Weg (per E-Mail oder im Wege des Internet-Selfservice) zur Verfügung. Für den Internet-Selfservice erhält der Kunde eine Zugangsberechtigung. Abrechnungsdaten werden jeweils drei Monate im Internet zum Abruf bereitgehalten. Weiter übermittelt die Ikano Bank dem Kunden im ersten Quartal des Folgejahres eine Kontomitteilung mit dem Stichtag 31. Dezember des Vorjahres auf dem Postweg oder per Internet. Darüber hinaus verzichtet der Kunde auf eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung über die jeweiligen Buchungen und Kontostände. Abgesehen von der zuvor beschriebenen möglichen postalischen Übersendung der Kontomitteilung versendet die Ikano Bank auf Verlangen des Kunden als zusätzliche Dienstleistung gegen ein gesondertes Entgelt gemäß Preisverzeichnis Kontoauszüge per Post.

1.4 Einzugsermächtigung, Widmung von Zahlungen, Anlastung mit verzinslicher Wirkung

Die in Anspruch genommenen Beträge werden in monatlichen Raten bezahlt, die gemäß der jeweils gültigen Pre-Notification von der Ikano Bank eingezogen werden. Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit vom Kunden widerrufen werden. Der Widerruf befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung des fälligen Forderungsbetrages.

Die Ikano Bank ist berechtigt, sämtliche aufgrund der Einräumung, Abwicklung und Betreuung des entsprechenden Vertrages (bzw. der diesem zugrunde liegenden Forderungen) während dieser Geschäftsverbindung anfallenden Entgelte, Abgaben, Kosten, Spesen u. dergl. mehr von dem Tag ihrer Belastung an dem entsprechenden Kundenkonto mit verzinslicher Wirkung anzulasten, wobei die im Kalendermonat jeweils angefallenen Zinsen, Entgelte, Abgaben, Kosten, Spesen u. dergl. mehr Teil des Abschlussaldos werden, der kapitalisiert in weiterer Folge verzinst wird (Zinseszinsen). Der nicht ausgeglichene Abschlussaldo des Kundenkontos wird von der Ikano Bank auf den nächsten Abschlussaldo vorgetragen. Dies alles mit der Wirkung, dass sich die Höhe oder Anzahl der Rückzahlungen ändern können.

1.5 Guthaben des Kunden

Guthaben sind nicht zu verzinsen.

1.6 Verpfändung von Ansprüchen auf Lohn-, Gehalts-, Pensions-, sonstige Bezüge und Leistungen

Zur Sicherstellung sämtlicher der Ikano Bank aus dem entsprechenden Vertragsverhältnis gegenwärtig zustehenden oder in Zukunft noch erwachsenden Forderungen sowie überhaupt aller Forderungen, die die Ikano Bank – aus welchem Rechtsgrund auch immer – gegen den Kunden zu stellen berechtigt sein wird, verpfändet der Kunde der Ikano Bank den pfändbaren Teil der ihm jetzt und künftig zustehenden Ansprüche auf Lohn-, Gehalts-, Pensions-, sonstige Bezüge und Leistungen (auch aus privaten Erlebens- und Unfallversicherungen) gegen dessen derzeitige(n) und künftige(n) Dienstgeber bzw. leistungs-/bezugs-/pensionsauszahlende(n) Stelle(n). Diese zur Sicherstellung aller Forderungen erfolgte Verpfändung erstreckt sich auch auf Abfertigungen, Provisionen und Bezüge sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentsicherungsgesetz, soweit diese gesetzlich der Exekution unterliegen. Dieses Pfandrecht sichert die Ansprüche der Ikano Bank aus der gesamten mit dem Kunden unterhaltenen Geschäftsverbindung, auch wenn diese Ansprüche befristet, bedingt oder noch nicht fällig sind. Die Ikano Bank ist berechtigt, die leistungs-/bezugs-/pensionsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit von dieser Verpfändung zu verständigen und, sofern verlangt, diesen Vertrag zum Beweis der erfolgten Verpfändung in Kopie vorzulegen.

Zum Zwecke der Vermeidung nicht notwendiger Kosten im Falle der Durchsetzung dieses Pfandrechts ist der Kunde damit einverstanden, dass die Ikano Bank den Kunden für den Fall der Nichtbezahlung der fälligen Kreditforderungen auffordert, der Ikano Bank die Ermächtigung zu erteilen, die verpfändeten Lohn-, Gehalts-, Pensions- und sonstigen Bezüge sowie Leistungen durch Einziehung bei der/den leistungs-/bezugs-/pensionsauszahlenden Stelle(n) des Kunden zu verwerten. Diese Aufforderung wird die Ikano Bank an die vom Kunden der Ikano Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse übermitteln und diese wird eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen sowie den besonderen Hinweis enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung diese Ermächtigung zur Einziehung als erteilt gilt. Der Kunde ermächtigt die Ikano Bank außerdem, die leistungs-/bezugs-/pensionsauszahlende(n) Stelle(n) von dieser Aufforderung wie auch der allfälligen ausdrücklichen Ermächtigung des Kunden in Kenntnis zu setzen und den besagten Stellen – falls erforderlich – eine Kopie davon sowie eine Kopie des Kreditvertrages zu übermitteln.

1.7 Verzugszinsen, Betreuungskosten

Die Ikano Bank ist im Fall des Zahlungsverzugs berechtigt, über die vereinbarten Zinsen hinaus oder für den Fall, dass Vertragszinsen ausdrücklich nicht vereinbart sind, Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. vom aushaftenden Betrag zu verrechnen. Der Kunde hat im Verzugsfall weiters die anfallenden notwendigen Betreuungskosten zu tragen, nämlich die Kosten für Mahnschreiben,

die Kosten der Kreditfälligkeit und die sonstigen Kosten gemäß jeweils dem Preisverzeichnis für die von der Ikano Bank zu notwendigen zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gesetzten Maßnahmen sowie weiters die tariflichen Kosten des außergerichtlichen Einschreitens eines Inkassounternehmens und/oder die tariflichen Kosten für notwendiges außergerichtliches wie auch gerichtliches Einschreiten eines Rechtsanwaltes samt gerichtlich vorgeschriebener Gebühren sowie alle weiteren notwendigen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Auslagen. Die Ikano Bank wird mit Eintritt des Verzugsfalles ein Inkassobüro mit der Einbringung der offenen Forderungen betrauen.

1.8 Terminsverlust

Die Ikano Bank ist berechtigt, für den Fall, dass sich der Kunde auch nur mit einer fälligen Zahlung mindestens sechs Wochen in Verzug befindet und diesem während dieses Zeitraums mit einer zweiwöchigen Fristsetzung die Folgen des Terminverlustes angekündigt werden, Terminverlust hinsichtlich der Gesamtforderung geltend zu machen. Es gilt hiermit als vereinbart, dass die Zahlung von Teilen der geschuldeten Leistung die Wirkungen des Terminverlustes nicht beseitigt.

1.9 Entgeltlichkeit, Anpassung von Entgelten und Aufwandsätzen

Die Ikano Bank ist berechtigt, für ihre Leistungen vom Kunden Vergütungen, insbesondere Entgelte und Zinsen, zu verlangen. Die Höhe der zu leistenden Vergütungen für die einzelnen Geschäftsarten ergibt sich aus dem gegenständlichen Antrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aus den Sonderbedingungen. Soweit darin keine Angaben enthalten sind, ergibt sich die Höhe der darüber hinaus zu entrichtenden Entgelte aus dem Preisverzeichnis. Der Kunde trägt auch alle aufgrund der Geschäftsverbindung entstehenden notwendigen und nützlichen Auslagen, Aufwendungen, Spesen und Kosten, Abgaben, Kosten für Versicherungen und Betreuung u. dergl. mehr.

1.10 Freigabe von Sicherheiten, Zahlungsplanänderungen

Der Kunde ermächtigt hiermit die Ikano Bank, ihr von Dritten bestellte Sicherheiten auch ohne vorhergehende Informationserteilung an den Kunden freizugeben.

1.11 Haftung der Ikano Bank

Eine Haftung der Ikano Bank gegenüber dem Kunden ist, ausgenommen für jene Schäden, die durch vorsätzliches oder grob schuldhaftes Verhalten der Ikano Bank oder ihrer Mitarbeiter dem Kunden verursacht wurden, sowie für den Ersatz eines Personenschadens, ausgeschlossen.

1.12 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat die Ikano Bank unverzüglich über Änderungen der zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs wesentlichen persönlichen Umstände (wie z. B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Arbeitgeber, leistungs-/bezugsauszahlende Stelle) schriftlich zu informieren.

Für den Fall, dass der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt gibt, gelten schriftliche Erklärungen der Ikano Bank dem Kunden und dem/den Mitverpflichteten als mit dem Zeitpunkt nach gewöhnlichem Postlauf zugegangen. Dies gilt, sofern die Ikano Bank die Erklärungen an die letzte der Ikano Bank bekannt gegebene Anschrift versandte. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Gibt der Kunde Erklärungen auf elektronischem Weg ab, so hat der Kunde geeignete Vorkehrungen gegen Missbräuche und Übermittlungsfehler zu treffen. Der Kunde hat Erklärungen der Ikano Bank, wie z. B. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, sonstige Abrechnungen und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Gehen der Ikano Bank innerhalb von sechs Wochen schriftliche Einwendungen nicht zu, so gelten die oben bezeichneten Erklärungen und Leistungen der Ikano Bank als genehmigt. Dabei ist die Erteilung dieser Information beispielsweise auf einem Kontoauszug ausreichend.

1.13 Kündigung durch die Ikano Bank

Die Ikano Bank darf die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsverbindungen, für die weder eine feste Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Ikano Bank berechtigt, ungeachtet anderer Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsverbindungen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein allfällig vorhandener Negativsaldo auf dem/den von der Kündigung betroffenen Kundenkonto/-konten ist in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig. Die Bestellung oder Verstärkung hinreichender Sicherheiten ist unabhängig davon, ob die Forderungen der Ikano Bank befristet, bedingt oder noch nicht fällig sind, und hat binnen kurzer, 14 Tage nicht übersteigender Frist zu erfolgen.

1.14 Kündigung durch den Kunden, vorzeitige Rückzahlung

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine feste Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist und die dann vorrangig gelten, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein eventuell vorhandener Negativsaldo auf dem/den von der Kündigung betroffenen Kundenkonto/-konten ist bis zum Wirksamwerden der Kündigung vom Kunden auszugleichen.

Der Kunde ist berechtigt, den aushaftenden Saldo vorzeitig zurückzubehalten. Bei vorzeitiger Tilgung sind dem Kunden jedoch vertraglich vereinbarte Entgelte, Abgaben, Kosten, Spesen u. dergl. mehr nicht zu erstatten.

1.15 Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung

Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsverbindungen werden aus diesen resultierende Forderungen an Haupt- und Nebensache sofort fällig. Dies bedeutet die sofortige Fälligkeit der Forderungen der Ikano Bank. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die Ikano Bank von sämtlichen für diesen übernommenen Verpflichtungen schadlos zu stellen. Außerdem ist die Ikano Bank berechtigt, sämtliche für den Kunden eingegangenen Verpflichtungen zu beenden, mit Wirkung für den Kunden auszugleichen und unter dem Vorbehalt des Eingangs der erfolgten Gutschriften umgehend rückzubelasten.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen gelten bis zur vollständigen Abwicklung auch nach der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsverbindungen weiter.

1.16 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber Forderungen der Ikano Bank kann der Kunde lediglich dann und insoweit aufrechnen, als die Ikano Bank zahlungsunfähig wird oder die Forderung des Kunden im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von der Ikano Bank anerkannt ist. Die Ikano Bank ist berechtigt, zwischen sämtlichen pfändbaren Ansprüchen und

Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen und der Ikano Bank obliegende, an den Kunden zu erbringende Leistungen aufgrund aus der Geschäftsverbindung entstandener Forderungen zurückzubehalten und zur Tilgung zu verwerten, selbst wenn diese nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

1.17 Gültig bis 25.5.2018

Einwilligung zur Datennutzung, Entbindung vom Bankgeheimnis

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Daten aus der Geschäftsbeziehung gemäß den entsprechenden Bestimmungen des DSGVO 2000 automatisiert verarbeitet werden und gemäß der hiermit ausdrücklich erteilten Zustimmung wie folgt übermittelt werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeiten, Rückführungsmodalitäten, Schritte im Zusammenhang mit Fälligkeiten und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, die derzeit beim Kredit-schutzverband von 1870 eingerichtet ist, sowie an Wirtschaftsauskunftsdateien, insbesondere an Deltavista GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien. Zweck der Übermittlung ist die Zusammenführung und Weitergabe der angeführten Daten durch den Empfänger an Kreditinstitute und andere Finanzierungsinstitutionen zur Wahrung von Gläubigerinteressen. Der Kunde ist auch ausdrücklich damit einverstanden, dass von der Ikano Bank alle den Kunden betreffenden relevanten Daten und Informationen, Geschäftsbeziehungen zur Ikano Bank betreffend, an Refinanzierer zur Risikoanalyse, an Risiko- und Haftungspartner wie weitere Garanten zur Risikobeurteilung oder Erfüllung von Informationspflichten, an Inkassobüros/Auskunftsdateien zur Durchsetzung der Rechte aus diesem Vertrag weitergegeben werden. Der Kunde kann die Zustimmung zur Weitergabe von Daten, ausgenommen jene zur Durchführung des Auftrages und zur internen Abwicklung gemäß den Bestimmungen des DSGVO 2000, jederzeit widerrufen.

Diese Ermächtigung umfasst auch das Recht der Ikano Bank, sich bei der Datenanwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes dritter Dienstleister zu bedienen, wobei die Ikano Bank verpflichtet ist, auf Anfrage des Kunden konkrete Auskünfte hinsichtlich der Person des Dienstleisters, der betroffenen Daten und zu welchem Zweck diese überlassen werden, zu erteilen. Der Kunde entbindet seine kontoführenden Kreditinstitute wie auch die Ikano Bank gemäß § 38 Abs. 2 Z. 5 BWG hiermit unwiderruflich vom Bankgeheimnis. Außerdem ermächtigt der Kunde die Ikano Bank im Hinblick auf deren gegebenes rechtliches Interesse zur Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs. 4 GUG). Der Kunde erklärt sich unter Vorbehalt jederzeitigen schriftlichen Widerrufs damit einverstanden, von der Ikano Bank telefonisch, per Fax, SMS, Internet-Self-Service oder E-Mail beworben zu werden. Diese Erlaubnis bezieht sich auf eigene Produkte, aber auch auf sonstige von der Ikano Bank vermittelte Finanzdienstleistungen, Versicherungsdienstleistungen und Produkte jeglicher Art. Der Kunde willigt hiermit dazu ein, dass die Ikano Bank sich das Recht vorbehält, zur Sicherung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung im Interesse sämtlicher Beteiligter alle Telefongespräche mit dem Kunden aufzunehmen und die Aufzeichnungen über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren.

Gültig ab 25.5.2018

Datenübermittlung an die CRIF BÜRGEL und die KSV1870 sowie Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Ikano Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die CRIF GmbH, FN 200570g, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien und die KSV1870 Holding AG Wagenseilgasse 7 A-1120 Wien. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank/Sparkasse oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF und der KSV1870 dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden.

Der Kunde befreit die Ikano Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die CRIF BÜRGEL und die KSV1870 verarbeitet die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF BÜRGEL und der KSV1870 können dem CRIF BÜRGEL-Informationsblatt und dem KSV1870 Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.crif.at und www.ksv.at eingesehen werden.

1.18 Anwendbares Recht, Rechtsnachfolge

Die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden einerseits und der Ikano Bank andererseits, einschließlich aller durch Sonderbedingungen begründeten Geschäftsbeziehungen, unterstehen österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen. Die Rechte und Pflichten eines jeden Vertragsteiles aus abgeschlossenen Verträgen gehen auf einen etwaigen Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolger über.

1.19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

1.20 Formerfordernis, Abgabe von Erklärungen, Überschriften

Erklärungen und andere Mitteilungen des Kunden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie in Form von Briefsendungen, von Telefaxen oder in elektronischer Form abgegeben werden. Die Ikano Bank ist jedoch auch dazu berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die ihr (fern-)mündlich erteilten Aufträge durchzuführen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der Erklärung beim Adressaten.

2 Besondere Geschäftsbedingungen der Ikano Bank für „Das-Brillenabo.at“

2.1 Zustandekommen des Vertrages, Allgemeines

Die Ikano Bank wird nach Bekundung des Interesses des prospektiven Kunden auf Abschluss eines Finanzierungsvertrages „Das-Brillenabo.at“ betreffend die Finanzierung einer Ware oder Dienstleistung bei einem angeschlossenen Kooperationspartner und nach Erhebung der Kundendaten die Bonität des Kunden prüfen, wobei der prospektive Kunde im Fall der positiven Bonitätsprüfung dazu eingeladen wird, den Antrag auf Abschluss des entsprechenden Finanzierungsvertrages „Das-Brillenabo.at“ betreffend eine konkrete, vom Kunden des angeschlossenen Kooperationspartners käuflich zu erwerbende Ware oder Dienstleistung durch Unterfertigung zu stellen.

Die Annahme des Antrags des Kunden auf Abschluss des Finanzierungsvertrages „Das-Brillenabo.at“ durch die Ikano Bank erfolgt schlüssig durch die Übergabe der vorerwähnten Ware oder Dienstleistung an den Kunden, sofern die Übergabe der finanzierten Ware oder Dienstleistung innerhalb eines Zeitraums von längstens vier Wochen nach Stellung des Finanzierungsantrags erfolgt. Der Kunde hat sich bei der Übernahme der finanzierten Ware oder Dienstleistung durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren.

Der Kaufschein, auf dem der Kunde auch die erfolgte Übergabe bestätigt, verbleibt jedenfalls bei den Vertragsgehilfen der Ikano Bank.

2.2 Ratenkredit

Im Falle der fristgemäßen Übernahme der finanzierten Ware oder Dienstleistung wird dem Kunden von der Ikano Bank ein Ratenbrief über das Finanzierungsgeschäft übermittelt, der unter anderem die Gesamtsumme (im Sinne des § 33 Abs. 2 Z. 1. lit. c BWG) der vom Kunden aufgrund des Finanzierungsvertrages „Das-Brillenabo.at“ an die Ikano Bank zu leistenden Zahlungen aus dem dem Kunden gewährten Ratenkredit „Das-Brillenabo.at“ ausweist. Der Kunde ist verpflichtet, monatlich ununterbrochen jeweils zu dem im Antrag sowie im Ikano Bank Ratenbrief bestimmten Zahlungstermin die im Ikano Bank Ratenbrief genannten Teilbeträge des gewährten Ratenkredits „Das-Brillenabo.at“ sowie nach Anfall Entgelte, Abgaben, Kosten, Spesen u. dergl. mehr auf das Kundenkonto für den Ratenkredit „Das-Brillenabo.at“ einzuzahlen, und zwar so lange, bis der Ratenkredit „Das-Brillenabo.at“ samt Entgelten, Abgaben, Kosten, Spesen, allfälligen Verzugszinsen und – falls vereinbart – Kreditzinsen vollständig rückgezahlt ist.

2.3 Kundenkonto

Bei dem dem Finanzierungsvertrag „Das-Brillenabo.at“ zugrunde liegenden Kundenkonto handelt es sich um ein in laufender Rechnung (Kontokorrent) als Verrechnungskonto geführtes Konto mit monatlichem Rechnungsabschluss. Auf diesem Kundenkonto werden sämtliche Forderungen belastet, die der Ikano Bank gegenüber dem Kunden aus diesem Vertragsverhältnis zustehen. Alle vom Kunden an die Ikano Bank im Zusammenhang mit diesem Vertrag geleisteten Beträge werden diesem Konto gutgeschrieben. Dem Kunden steht kein wie immer geartetes Verfügungsrecht über dieses Kundenkonto zu.

Der Finanzierungsvertrag „Das-Brillenabo.at“ bzw. das oben erwähnte Kundenkonto können nicht zum Zweck von Bar- oder Scheckauszahlungen an den Kunden verwendet werden. Der Ratenkredit „Das-Brillenabo.at“ wird dem Kunden ausschließlich zur Finanzierung der vom Kunden bei angeschlossenen Kooperationspartnern käuflich zu erwerbenden Ware oder Dienstleistung eingeräumt.

2.4 Zinssätze, Vertragslaufzeit, Kündigung

Der im Antrag für den Finanzierungsvertrag „Das-Brillenabo.at“ genannte Vertragszinssatz gilt für die gesamte im Finanzierungsvertrag „Das-Brillenabo.at“ vereinbarte Laufzeit. Die im Antrag angegebene Laufzeit des Vertrages ist fest vereinbart. Gesetzliche und vereinbarte Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.

2.5 Eigenschaften

Die Auswahl der mit dem Finanzierungsvertrag „Das-Brillenabo.at“ finanzierten Ware oder Dienstleistung des angeschlossenen Kooperationspartners erfolgt ausschließlich durch den Kunden selbst. Die Ikano Bank hat nicht für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung der entsprechenden Ware oder Dienstleistung bzw. nicht für den vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck einzustehen.

2.6 Kaufvereinbarung mit dem angeschlossenen Kooperationspartner

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die mit angeschlossenen Kooperationspartnern abgeschlossenen Verträge vom Zustandekommen dieses Finanzierungsvertrages unabhängig sind.

Rücktrittsrecht nach dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG)

§ 12. (1) Der Verbraucher kann von einem Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 9 erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag.

(2) Die Frist des Abs. 1 ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird. Der Kreditgeber muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, sofern die Rücktrittserklärung den Informationen entspricht, die er selbst dem Verbraucher gemäß § 9 Abs. 2 Z 16 gegeben hat.

(3) (Auszug) Nach dem Rücktritt hat der Verbraucher dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

(5) Wenn der Verbraucher nach Abs. 1 zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt vom Kreditvertrag gemäß § 8 FernFinG oder § 3 Abs. 1 bis 3 KSchG.

§ 13. (1) (Auszug) Ein verbundener Kreditvertrag ist ein Kreditvertrag, der 1. ganz oder teilweise der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung dient und 2. mit dem finanzierten Vertrag objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bildet; von einer wirtschaftlichen Einheit ist insbesondere dann auszugehen,

b) wenn sich der Kreditgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers bedient,

d) wenn der Kreditgeber und der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer im Rahmen dieser Finanzierung zueinander in eine vertragliche Beziehung treten oder miteinander wegen derartiger Finanzierungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen.

(2) Im Fall eines verbundenen Kreditvertrags kann der Verbraucher die Befriedigung des Kreditgebers verweigern, soweit ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten oder Dienstleistungserbringer gegen diesen zustehen und von ihm erfolglos gegen den Lieferanten oder Dienstleistungserbringer geltend gemacht wurden.

(3) (Auszug) Tritt der Verbraucher nach verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurück, so gilt der Rücktritt auch für einen damit verbundenen Kreditvertrag.

(4) (Auszug) Tritt der Verbraucher gemäß § 12 vom Kreditvertrag zurück, so kann er binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurücktreten, wenn der Kreditvertrag mit diesem Vertrag im Sinn des Abs. 1 verbunden ist.